

Newsletter

Gesellschaftsrecht/M&A

Juli 2017

Internationaler Unternehmenskauf – Beurkundungspflicht wenn
auch ein GmbH-Anteil mitverkauft wird?

Innenausgleich bei Bürgschaftsübernahmen
durch GmbH-Gesellschafter

Einstweiliger Rechtsschutz bei fehlerhafter Gesellschafterliste

Unzulässige Koppelung des
Geschäftsführeranstellungsvertrages an Abberufungsbeschluss

Keine Einberufungsbefugnis eines
abberufenen GmbH-Geschäftsführers

Vertrauensentzug gegenüber Vorstandsmitgliedern in der AG

Einwurf-Einschreiben als eingeschriebener Brief
iSd § 21 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Aktuelle Transaktionen:
Portfolioverkauf von Insolvenzforderungen

Strenge Mitteilungspflichten beim Erwerb von Aktien
einer nicht börsennotierten AG

Editorial Seite **4**

Beiträge

Gesellschaftsrecht/M&A

Internationaler Unternehmenskauf – Beurkundungspflicht
wenn auch ein GmbH-Anteil mitverkauft wird? Seite **5**

Innenausgleich bei Bürgschaftsübernahmen
durch GmbH-Gesellschafter Seite **9**

Einstweiliger Rechtsschutz bei fehlerhafter Gesellschafterliste Seite **11**

Unzulässige Koppelung des
Geschäftsführeranstellungsvertrages an
Abberufungsbeschluss Seite **14**

Keine Einberufungsbefugnis eines abberufenen GmbH-
Geschäftsführers Seite **16**

Vertrauensentzug gegenüber Vorstandsmitgliedern in der AG Seite **18**

Einwurf-Einschreiben als eingeschriebener Brief iSd § 21
Abs. 1 Satz 2 GmbHG Seite **20**

Aktuelle Transaktionen: Portfolioverkauf von
Insolvenzforderungen Seite **22**

Strenge Mitteilungspflichten beim Erwerb von Aktien einer
nicht börsennotierten AG Seite **25**

Aus der Praxis

Gesellschaftsrecht/M&A

Neuigkeiten Seite **28**

Veranstaltungshinweise Seite **30**

Dr. Martin Imhof

Rechtsanwalt, Partner,
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Standort: Düsseldorf
m.imhof@heuking.de



Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns über Ihr Interesse an der neuen Ausgabe unseres Newsletters Gesellschaftsrecht/M&A. Wir möchten Ihnen auch in dieser Ausgabe wieder einen Überblick über aktuelle gesellschaftsrechtliche Entwicklungen geben, welche wir anhand neuester praxisrelevanter Urteile besprechen.

Die Verflechtung der internationalen Wirtschaftsmärkte ist unaufhaltsam. Unternehmenstransaktionen weisen fast regelmäßig grenzüberschreitende Komponenten auf. Gegenstand internationaler Transaktionen ist häufig die Veräußerung von Anteilen an deutschen und ausländischen Gesellschaften. Wir stellen Ihnen dar, dass auch bei solchen Transaktionsstrukturen die Einhaltung deutscher Formvorschriften für den Kaufvertrag ratsam ist.

In der Praxis werden Fremdfinanzierungen einer Gesellschaft häufig durch Bürgschaften ihrer Gesellschafter gesichert. Wir erläutern Ihnen anhand eines neuen BGH-Urteils, welche Anforderungen an die Ausgestaltung des Innenausgleichs zwischen den bürgenden Gesellschaftern zu stellen sind.

Einen weiteren Fokus legen wir in dieser Ausgabe auf neueste Rechtsprechung zu GmbH-Geschäftsführern und Mitgliedern des Vorstandes einer AG. Ferner zeigen wir Ihnen, welche einstweiligen Rechtsschutzmaßnahmen zu treffen sind, um sich vor dem Verlust der Gesellschafterrechte bei nichtigen Einziehungsbeschlüssen oder nichtigen Übertragungsverträgen über GmbH-Geschäftsanteile zu schützen.

Anhand aktueller Urteile gehen wir ferner auf die Formvorschriften bei der Aufforderung zur Einzahlung von Stammkapital einer GmbH und zu den Anforderungen an die Mitteilungspflichten beim Erwerb von Aktien einer nicht börsennotierten AG ein.

Abschließend werfen wir einen Blick auf aktuelle Marktentwicklungen und berichten über spezifische vertragliche Regelungen beim Erwerb von NPL Portfolien, welche sich aus Insolvenzforderungen zusammensetzen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre!

Ihr

Dr. Martin Imhof und das Redaktionsteam

Die Kompetenzen unserer Praxisgruppe Gesellschaftsrecht/M&A reichen von der umfassenden wirtschaftsrechtlichen Betreuung eines Unternehmens im Alltag bis zur juristischen und auch steuerlichen Beratung bei komplexen Transaktionen im In- und Ausland. In unseren Beiträgen greifen wir wichtige neue Entwicklungen, Gesetzesänderungen und die aktuelle Rechtsprechung im Bereich Gesellschaftsrecht/M&A auf.

Im Rahmen internationaler Unternehmenskäufe sind nicht selten Fälle anzutreffen, in denen neben Anteilen an ausländischen Gesellschaften mit Sitz in der EU auch Anteile an deutschen GmbHs veräußert werden und der entsprechende Kaufvertrag deutschem Recht unterliegt. In solchen Konstellationen stellt sich die Frage, welcher Form der Kaufvertrag bedarf.

Gemäß § 15 Abs. 3 GmbHG ist für dingliche Übertragung der GmbH-Anteile zwingend notarielle Beurkundung vorgesehen.

Die eigentlich spannende Frage ist, welchen Formanforderungen der zugrundeliegende Kaufvertrag genügen muss. Unterliegt er deutschem Recht, kommt für den Erwerb von GmbH-Anteilen § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG ins Spiel. Danach muss ein Kaufvertrag über GmbH-Anteile notariell beurkundet werden. Dieser Formzwang gilt nach der Rechtsprechung entsprechend auch für einen Kaufvertrag über Anteile an ausländischen Gesellschaften, soweit diese mit einer deutschen GmbH vergleichbar sind, z. B. eine luxemburgische S.à r.l. oder eine polnische Sp. z.o.o. (BGH NZG 2005, 41 f., OLG Celle NJW-RR 1992, 1126 f.).

Auch ein Kaufvertrag über Anteile an solchen Gesellschaften, die nicht mit einer GmbH vergleichbar sind, ist nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Beurkundung mitzubeurkunden, wenn die Parteien den Erwerb der Anteile an den deutschen und den ausländischen Gesellschaften in ein Vertragsdokument aufnehmen und den gleichen Vollzugsbedingungen unterstellen.

Die Beurkundung des Kaufvertrages würde je nach Wert der Anteile nicht unerhebliche Notarkosten nach sich ziehen.

Internationaler Unternehmenskauf – Beurkundungspflicht wenn auch ein GmbH-Anteil mitverkauft wird?



Dr. Elena Chertkova

Rechtsanwältin,
Senior Associate
Standort: München
e.chertkova@heuking.de

Beurkundung des Kaufvertrages nach dem Geschäftsstatut erforderlich

Ist denn dieses Ergebnis, das eine Transaktion in Deutschland für einen ausländischen Investor unattraktiv machen würde, zwingend? Eine Lösung könnte sein, sich einer anderen Rechtsordnung zu bedienen, die weniger strenge Formanforderungen aufstellt als das deutsche Recht.

Den Weg zu einer anderen Rechtsordnung eröffnet die ROM I-VO, die auf Verträge Anwendung findet, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

Gemäß Art. 11 ROM I-VO ist der Vertrag, der zwischen Parteien abgeschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Geschäfts- oder des Ortsstatuts erfüllt.

Entscheiden sich die Parteien für das ausländische Ortsstatut, das einen bloß schriftlichen Abschluss eines Kaufvertrages zulässt (z. B. Luxemburg), würde es ausreichen, den Kaufvertrag in dem jeweiligen Staat schriftlich abzuschließen.

Anwendung des Ortsstatuts als eine mögliche Lösung?

Doch ist umstritten, ob die Ortsform auf gesellschaftsrechtliche Vorgänge Anwendung findet. Höchstrichterliche Rechtsprechung ist nicht vorhanden.

Anwendbarkeit des Ortsstatuts auf gesellschaftsrechtliche Vorgänge streitig

Die wohl herrschende Meinung lässt für die Wirksamkeit des Kaufvertrags über Anteile an einer deutschen GmbH die Einhaltung der Ortsform genügen. Der Einhaltung der Form des Geschäftsstatuts bedürfe es nicht (OLG Düsseldorf vom 21.1.1989 – 3 Wx 21/89, GmbHR 990, 169; Mü-Ko/Spellenberg Art. 11 EGBGB Rn. 92 ff.; Scholz/Seibt § 15 GmbHG Rn. 66d, Henssler/Strohn/Verse § 15 GmbHG Rn. 66).

Nach der gegenteiligen Ansicht könne die Formgültigkeit nicht über die Einhaltung des Ortsstatuts herbeigeführt werden. Begründet wird dies damit, dass gesellschaftsrechtliche Akte, die nach deutschem Gesellschaftsrecht der notariellen Beurkundung bedürfen, tief in die Gesellschaftsstruktur eingreifen. Dies gelte auch für Kaufverträge über Geschäftsanteile. Nur so könne der unerwünschte spekulative Handel mit GmbH-Geschäftsanteilen verhindert werden (Großfeld/Berndt, RIW 1996, 625 (628 ff.); MüKo/Ebenroth nach Art. 10 EGBGB Rn. 258, Staudinger/Großfeld, Internationales Gesellschaftsrecht, Rn. 492, 498).

Angesichts der verbleibenden Restunsicherheit empfiehlt es sich, die Formvorschriften des Geschäftsstatuts einzuhalten und damit den Kaufvertrag nach deutschem Recht notariell zu beurkunden. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Beurkundung müssen auch alle Nebenabreden, die nach dem Willen der Parteien Bestandteil des Kaufvertrages sein sollen (BGH NJW 2002, 141), beurkundet werden. Nehmen die Parteien den Erwerb der Anteile an den ausländischen Gesellschaften in ein Dokument auf und unterstellen den Erwerb den gleichen Vollzugsbedingungen, spricht vieles dafür, dass die Parteien den Erwerb der Anteile an den deutschen und ausländischen Gesellschaften als eine einheitliche Transaktion wollen. In einem solchen Fall wäre der gesamte Kaufvertrag einschließlich der Verpflichtung zur Übertragung der Anteile an den ausländischen Gesellschaften zu beurkunden.

Kann man dies vermeiden und die Beurkundung nur auf den Erwerb der GmbH-Anteile beschränken? Zu empfehlen ist, ausdrücklich vorzusehen, dass der Kaufvertragsteil bezüglich der GmbH-Anteile unabhängig von dem Kaufvertragsteil bezüglich der Anteile an den ausländischen Gesellschaften gewollt ist. Das mag am besten durch separate Dokumentation und ggf. auch durch zeitlich voneinander unabhängigen Vollzug dokumentiert werden.

Entscheiden sich die Parteien dennoch, um Notarkosten zu sparen, gestützt auf die Ortsform, den Kaufvertrag schriftlich abzuschließen, begeben sie sich auf unsicheres Terrain. In diesem Fall können sie Rechtssicherheit nur durch Heilung des schwebend unwirksamen Kaufvertrages schaffen. Die Heilung eines unwirksamen Kaufvertrages über GmbH-Geschäftsanteile setzt gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 GmbHG die notarielle Beurkundung des entsprechenden Abtretungsvertrages voraus. Die Heilungswirkung beschränkt sich allerdings nur auf den Teil des Kaufvertrags bezüglich der GmbH-Anteile. Der Kaufvertragsteil bezüglich der Anteile an den ausländischen Gesellschaften würde nur durch wirksame Übertragung der Anteile nach dem jeweils auf diese Gesellschaften anwendbaren Gesellschaftsrecht wirksam werden.

Allerdings fehlt es an höchstrichterlicher Rechtsprechung im Hinblick auf Erfordernisse und Umfang der Heilungswirkung im Bereich der internationalen Unternehmenskäufe. Es ist deshalb nicht empfehlenswert, sich allein auf die Heilung zu verlassen.

Heilung des unwirksamen schuldrechtlichen Vertrages durch wirksamen Abschluss des dinglichen Vertrages

Angesichts der oben dargestellten Restunsicherheit im Hinblick auf die Anwendung der Ortstform und die Reichweite der Heilungswirkung ist dem Mandanten die Beurkundung des Kaufvertrages zumindest im Hinblick auf GmbH-Anteile zu raten. Zumal die 2,0 Notargebühr sowohl bei der Beurkundung alleine des Abtretungsvertrags als auch bei der Beurkundung des Kaufvertrags zusammen mit dem Abtretungsvertrag in einem Dokument anfallen würde.

Fazit: Es ist umstritten, ob ein Kaufvertrag über GmbH-Anteile und Anteile an Gesellschaften mit Sitz in der EU, der deutschem Recht unterliegt, gestützt auf eine ausländische Ortsform, bloß schriftlich abgeschlossen werden kann. Das führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. In der Rechtspraxis ist daher zu raten, die nach deutschem Recht erforderliche notarielle Beurkundung des Kaufvertrags zumindest hinsichtlich der GmbH-Anteile vornehmen zu lassen.

In der Praxis werden Fremdfinanzierungen einer Gesellschaft häufig durch Bürgschaften ihrer Gesellschafter gesichert. Fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung zwischen den Bürgen hierzu, stellt sich im Falle der Inanspruchnahme nur einiger, aber nicht aller bürgenden Gesellschafter die Frage, in welchem Umfang ein Innenausgleich zwischen den Bürgen zu leisten ist. Der Bundesgerichtshof hat hierzu in der Vergangenheit Vorgaben entwickelt, die sich aber unter bestimmten Voraussetzungen widersprachen. Ein neues Urteil stellt nun klar, welche dieser Vorgaben sich im Zweifel durchsetzt.

In der Vergangenheit hatte der Bundesgerichtshof je nach Fallkonstellation auf unterschiedliche Kriterien abgestellt. In einigen Fällen hatte er entschieden, dass Gesellschafter einer GmbH, die für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft Bürgschaften übernommen haben, im Innenverhältnis im Zweifel entsprechend ihrer jeweiligen Anteile am Gesellschaftsvermögen haften. In Fällen von Höchstbetragsbürgschaften – d.h. von Bürgschaften, in denen die Haftung des Bürgen auf einen Höchstbetrag beschränkt war –, die insoweit allerdings ohne gesellschaftsrechtlichen Bezug waren, hatte der Bundesgerichtshof hingegen entschieden, dass im Zweifel der Innenausgleich zwischen den Bürgen nach dem Verhältnis der jeweils übernommenen Höchstbeträge durchzuführen ist.

In dem nun entschiedenen Fall hatten die bürgenden Gesellschafter Höchstbetragsbürgschaften übernommen, bei denen das Verhältnis der Höchstbeträge von dem Verhältnis der Beteiligungsanteile abwich. Dadurch trafen die beiden oben genannten Kriterien aufeinander und ein Ausgleich anhand des Verhältnisses der Höchstbeträge hätte zu einem anderen Ergebnis geführt als ein Ausgleich anhand der Anteile am Gesellschaftsvermögen.

Der Bundesgerichtshof hat nun geurteilt, Übernahmen von Höchstbetragsbürgschaften, bei denen das Verhältnis der Höchstbeträge vom Verhältnis der Kapitalbeteiligungen abweicht, seien zugleich als stillschweigende Vereinbarung der bürgenden Gesellschafter dahingehend anzusehen, dass für den Innenausgleich das Verhältnis der Höchstbeträge und nicht das der Kapitalanteile maßgeblich sein soll. Dabei spielte eine Rolle, dass die Übernahme der Höchstbetragsbürgschaften in

Innenausgleich bei Bürgschaftsübernahmen durch GmbH-Gesellschafter

BGH, Urteil vom 27.9.2016 – XI ZR 81/15



Dr. Roland Reichert
Rechtsanwalt, Partner
Standort: Düsseldorf
r.reichert@heuking.de

**Problem: „Verteilung nach Kapitalanteilen“
contra „Verteilung nach Höchstbeträgen“**

**Bundesgerichtshof: Bei Bürgschaftsübernahme
in gemeinsamer Erklärung der Bürgen erfolgt
die Verteilung nach Höchstbeträgen**

einer einheitlichen Vereinbarung gegenüber der gesicherten Gläubigerin erfolgt ist, also alle bürgenden Gesellschafter von den Höchstbeträgen der jeweils anderen bürgenden Gesellschafter Kenntnis hatten.

Fazit: Gesellschafter einer GmbH, die zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft Höchstbetragsbürgschaften abgeben, müssen damit rechnen, dass für ihren Haftungsanteil gegenüber anderen bürgenden Gesellschaftern nicht die Höhe der Kapitalanteile, sondern stattdessen das Verhältnis der übernommenen Höchstbeträge maßgeblich ist. Ein überproportional hoher Höchstbetrag der Bürgschaft führt dann zu einer Haftungserweiterung im Innenverhältnis. Um insoweit Streitigkeiten im Gesellschafterkreis zu vermeiden, ist aus anwaltlicher Sicht in jedem Fall eine ausdrückliche Regelung unter den Gesellschaftern anzuraten.

Aus verschiedenen Gründen können fehlerhafte GmbH-Gesellschafterlisten zur Aufnahme im Handelsregister eingereicht werden, die mit der materiell-rechtlichen Lage nicht übereinstimmen. Ist die fehlerhafte Gesellschafterliste erst einmal im Handelsregister aufgenommen, hat dies weitreichende Konsequenzen für den nicht aufgeführten materiell-rechtlich „richtigen“ Gesellschafter. Das Kammergericht Berlin hat sich daher seit 2015 mehrfach mit der Frage befasst, welche Ansprüche dieser betroffene Gesellschafter im einstweiligen Rechtsschutz geltend machen kann.

Eine fehlerhafte Gesellschafterliste kann dazu führen, dass ein Gesellschafter, möglicherweise sogar der Mehrheitsgesellschafter, faktisch aus einer GmbH ausgeschlossen wird. Denn gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft die unwiderlegbare Vermutung, dass nur die in der Gesellschafterliste eingetragenen Personen Gesellschafter sind. Wird z. B. nach Abschluss eines nichtigen Kauf- und Übertragungsvertrages oder nach einem nichtigen Gesellschafterbeschluss über die Zwangseinziehung des Geschäftsanteils durch den Notar eine neue fehlerhafte Gesellschafterliste zum Handelsregister eingereicht und anschließend aufgenommen, wird dem betroffenen Gesellschafter so jede Einflussmöglichkeit auf die Gesellschaft genommen. Bis eine Entscheidung in einem ordentlichen Gerichtsverfahren vorliegt, können der oder die anderen Gesellschafter die Gesellschaft ohne den so Ausgeschlossenen umgestalten.

Daher stellt sich die Frage, wie sich der Betroffene möglichst schnell gegen eine fehlerhafte Gesellschafterliste wehren kann. Eine korrigierte Gesellschafterliste kann der Betroffene selbst nicht einreichen, da dieses Recht nur den Geschäftsführern der Gesellschaft zusteht. Entsprechend wichtig ist der einstweilige Rechtsschutz.

Ausdrücklich vorgesehen ist in § 16 Abs. 3 Satz 4 GmbHG die Zuordnung eines Widerspruchs zu der Gesellschafterliste, ggf. im einstweiligen Rechtsschutz. Der Widerspruch schützt jedoch nur vor dem Erwerb des Geschäftsanteils durch einen gutgläubigen Dritten. Der beste Schutz für den materiell-rechtlich berechtigten Gesellschafter liegt in der vorläufigen Nicht-Aufnahme

Einstweiliger Rechtsschutz bei fehlerhafter Gesellschafterliste



Tobias Nagel

Rechtsanwalt, Salaried Partner

Standort: Köln

t.nagel@heuking.de

Schutz vor dem Verlust der Gesellschafterrechte aufgrund nichtiger Einziehungsbeschlüsse und nichtiger Übertragungsverträge

Kein Korrekturrecht des Gesellschafters

Unzureichender Schutz durch Widerspruch

der fehlerhaften Gesellschafterliste bis die materiell-rechtliche Situation geklärt ist.

Kammergericht: Aufnahme der Liste ist keine Handelsregistereintragung

Nach § 16 Abs. 2 HGB kann im einstweiligen Rechtsschutz die Vornahme einer Eintragung in das Handelsregister für unzulässig erklärt werden. Nach Auffassung des Kammergerichts (KG Beschluss vom 5.7.2016 – 22 W 114/15, KG Beschluss vom 12.12.2016 – 23 W 43/16, unveröffentlicht) findet jedoch § 16 Abs. 2 HGB – auch analog – keine Anwendung auf die Aufnahme der Gesellschafterliste. Die Aufnahme der Gesellschafterliste stelle keine Eintragung in das Handelsregister dar und sei auch nicht damit vergleichbar. Die privat geführte Gesellschafterliste werde vom Registergericht nur verwahrt, was mit der Vornahme einer Eintragung nicht gleichzusetzen sei. Aus diesem Grund lehnte das Kammergericht auch einen Antrag auf Untersagung der Einreichung als eine „Unzulässigkeits-Erklärung“ im Sinne des § 16 Abs. 2 HGB ab (KG Beschluss vom 24.8.2015 – 23 U 20/15).

Rücknahme der Liste durch Geschäftsführer

Nicht abschließend entschieden hat das Kammergericht, ob eine Einreichungsuntersagung oder Rücknahmeanordnung auf einer anderen rechtlichen Grundlage möglich ist (KG Beschluss vom 12.12.2016 – 23 W 43/16, unveröffentlicht). Nach seiner Ansicht wäre ein solcher Antrag jedoch gegen den Geschäftsführer der Gesellschaft zu richten, nicht gegen den Notar, der die Liste eingereicht hat. Das Gericht zieht hier eine Parallele zu der Einreichung einer korrigierten Gesellschafterliste durch die Geschäftsführer. In dieser Konstellation ist nach dem BGH (Urteil vom 17.12.2013 – II ZR 21/12) dem Betroffenen nicht nur vor Einreichung der Gesellschafterliste Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, er kann auch im einstweiligen Rechtsschutz erreichen, dass dem Geschäftsführer die Einreichung untersagt wird.

**Kammergericht:
Keine Korrektur im Eilrechtsschutz**

Ist die fehlerhafte Gesellschafterliste einmal aufgenommen, lehnt das Kammergericht die Löschung und damit eine Rücknahme der Gesellschafterliste mit der Begründung ab, dass auch das Gesetz keine Löschung vorsieht (KG Beschluss vom 5.7.2016 – 22 W 114/15). Eine Listenkorrektur nach Aufnahme wiederum könne nur erzwungen werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die korrigierte Gesellschafterliste richtig ist. Eine solche Gewissheit könne in der Regel, so das Gericht, jedoch nicht im einstweiligen Rechtsschutz erlangt werden (KG Urteil vom 10.12.2015 23 I 99/15).

Ein Antrag auf Untersagung oder Rücknahme ist immer auch ein Wettlauf gegen die Zeit. Das Registergericht ist gehalten, die eingereichte Gesellschafterliste unverzüglich aufzunehmen und hat hierbei keine materiell-rechtliche Prüfungscompetenz, sofern solche Fehler nicht offensichtlich vorliegen. Daher kann es sinnvoll sein, einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens beim Registergericht zu stellen, auch wenn die Zulässigkeit eines solchen Antrags umstritten ist. Setzt das Registergericht das Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz aus, erfolgt zumindest solange keine Aufnahme der fehlerhaften Gesellschafterliste.

In den zu entschiedenen Einzelfällen hat das Kammergericht auf eine einstweilige Regelung der Gesellschafterrechte unabhängig von der registerrechtlichen Lage abgestellt. Eine Regelung, nach welcher der Betroffene – hier ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil einzogen worden war – weiter als Gesellschafter zu behandeln sei, bedürfe jedoch einer eindeutigen Sach- und Rechtslage und sei nur zur Abwendung wesentlicher Nachteile, d.h. bei Existenzgefährdung oder der Gefahr des endgültigen Rechtsverlusts zulässig (KG, Urteil vom 10.12.2015 23 I 99/15). In Hinblick auf den nach summarischer Prüfung nichtigen Kauf- und Übertragungsvertrag hat das Kammergericht eine Kompromisslösung gefunden: Es hat dem fehlerhaften Gesellschafter untersagt, unter Berufung auf die – in diesem Fall bisher nur eingereichte, aber noch nicht aufgenommene – fehlerhafte Gesellschafterliste Gesellschafterrechte auszuüben (KG, Urteil vom 27.3.2017 – 23 W 7/17, nicht veröffentlicht). Damit hat es die endgültige Entscheidung in die Hände des Registergerichts gelegt. Nimmt dieses die fehlerhafte Liste auf, könnte keine Partei Gesellschafterrechte ausüben. Nimmt es sie nicht auf, kann sich der fehlerhaft ausgeschlossene Gesellschafter weiterhin auf eine Liste berufen, die ihn als Gesellschafter ausweist.

Kommunikation mit dem Registergericht

Einstweilige Regelung der Gesellschafterrechte als Option

Fazit: In der Praxis ist es zu empfehlen, im einstweiligen Rechtsschutz sowohl die Zuordnung eines Widerspruchs zu der fehlerhaften Gesellschafterliste als auch eine einstweilige Regelung der Gesellschafterrechte zu beantragen, wenn dem Betroffenen durch die Nicht-Behandlung als Gesellschafter wesentliche Nachteile drohen. Eine parallele Information des Registergerichtes kann sinnvoll sein, auch wenn dieses nur ein sehr begrenztes Prüfungsrecht hat.

Unzulässige Koppelung des Geschäftsführeranstellungsvertrages an Abberufungsbeschluss

OLG Karlsruhe, NZG 2017, 226

Dr. Katja Plückelmann

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Partnerin
Standort: Düsseldorf
k.plueckelmann@heuking.de



Gesetzliche Mindestkündigungsfristen sind zwingend zu beachten

Keine Umdeutung in eine Beendigung unter Beachtung der Mindestkündigungsfrist

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in einer aktuellen Entscheidung eine Koppelungsvereinbarung in einem Geschäftsführeranstellungsvertrag als unwirksam beurteilt, die die sofortige Beendigung des Anstellungsvertrages mit Zugang der Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses vorsieht.

Im Recht der GmbH wird zwischen der Anstellung (Arbeitsverhältnis) und der Bestellung (Organfunktion) des Geschäftsführers unterschieden. Eine Beendigung der Organstellung führt nicht automatisch auch zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Deshalb enthalten Dienstverträge mit Geschäftsführern häufig eine Koppelungsklausel, nach welcher die (organschaftliche) Abberufung als Geschäftsführer gleichzeitig den Anstellungsvertrag beenden soll oder zumindest ein außerordentliches Kündigungsrecht eröffnet.

In seinem Urteil vom 25. Oktober 2016 beurteilt das OLG Karlsruhe eine Koppelungsvereinbarung in einem Geschäftsführeranstellungsvertrag für unwirksam, durch die der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers mit seiner Abberufung durch die Gesellschafterversammlung beendet wird. Begründet wird dies nicht mit einem generellen Koppelungsverbot, sondern mit einem Verstoß gegen die für Arbeitsverhältnisse gesetzlich vorgegebene Mindestkündigungsfrist. Gemäß § 622 BGB kann einzelvertraglich eine Kündigungsfrist von weniger als vier Wochen nicht vereinbart werden. Dabei ist unerheblich, dass die Beendigung des Anstellungsvertrages im konkreten Fall nicht durch eine Kündigung, sondern durch eine auflösende Bedingung eingetreten ist. Maßgeblich ist nach Auffassung des OLG Karlsruhe, dass eine für das Anstellungsverhältnis vom Gesetz getroffene zwingende Regelung nicht dadurch beseitigt werden kann, dass das Anstellungsverhältnis durch Parteivereinbarung an das Organverhältnis gekoppelt wird.

Das OLG Karlsruhe lehnt in dem entschiedenen Fall des Weiteren eine geltungserhaltende Reduktion dahingehend ab, dass die Beendigung des Anstellungsvertrages nicht sofort nach Bekanntgabe des Widerrufs der Bestellung, sondern erst nach Ablauf der sich aus § 622 BGB ergebenden Mindestfrist eintritt. Zum einen widerspreche dies der Konzeption des konkreten Anstellungsvertrages, der nicht ordentlich gekündigt werden konnte. Vor allem aber betrachtet das OLG Karlsruhe die Koppelungsklausel als von

der Gesellschaft gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung und den betroffenen Geschäftsführer jedenfalls zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anstellungsvertrages als Verbraucher i. S. v. § 13 BGB. Es ist gefestigte Rechtsprechung des BGH, Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegen §§ 307 bis 309 BGB verstoßen, grundsätzlich als insgesamt unwirksam zu behandeln und sie nicht auf den wirksamen Rechtsbestand zurückzuführen, mit dem sie nicht in Widerspruch zu den gesetzlichen Regeln stehen. Auch die salvatorische Klausel im Vertrag, wonach die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige und den Parteiwillen am ehesten entsprechende Klausel zu ersetzen haben, greift nach Auffassung des OLG Karlsruhe nicht durch. Denn auch diese Klausel wird unter dem Gesichtspunkt des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 306 Abs. 2 BGB als nichtig erachtet. Andeutungsweise hält das OLG Karlsruhe schließlich die Koppelungsklausel bereits für sich als möglicherweise überraschend und damit unwirksam i. S. v. § 305c Abs. 1 BGB.

Fazit: Koppelungsklauseln in Geschäftsführerdienstverträgen, mit welchen der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben wird, das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers im Falle eines Widerrufs der Bestellung vorzeitig zu beenden, sind wirtschaftlich sinnvoll und auch nicht per se rechtsunwirksam. Das besondere Vertrauensverhältnis erlaubt es der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer jederzeit auch ohne wichtigen Grund abzurufen. In solchen Fällen besteht in der Regel ein erhebliches wirtschaftliches Interesse, auch den Anstellungsvertrag zu beenden. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass im Falle solcher Koppelungen die gesetzlichen Mindestkündigungsfristen beachtet werden. Im konkreten Fall bleibt dann immer noch zu prüfen, ob möglicherweise eine außerordentliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigem Grund in Betracht kommt.

Keine Einberufungsbefugnis eines abberufenen GmbH-Geschäftsführers

BGH, Urteil vom 8.11.2016 –
II ZR 304/15, DStR 2017, 335

Dr. Florian Brombach, LL.M.

Rechtsanwalt, Salaried Partner

Standort: Düsseldorf

f.brombach@heuking.de



Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt grundsätzlich durch Geschäftsführer

Einberufungsbefugnis eines abberufenen Geschäftsführers gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG analog?

Der BGH hat sich in einer aktuellen Entscheidung zu einer Gesellschafterstreitigkeit mit der Einberufungsbefugnis eines abberufenen, aber weiterhin im Handelsregister eingetragenen GmbH-Geschäftsführers befasst. In seinem Urteil hat das Gericht eine analoge Anwendung des § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG, wonach Personen, die in das Handelsregister als Vorstand eingetragen sind, zur Einberufung der Hauptversammlung befugt sind, auf die GmbH abgelehnt.

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung durch einen Unbefugten führt zur Unwirksamkeit der Einladung und zur Nichtigkeit der auf dieser Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse analog § 241 Nr. 1 AktG. Bei der Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen muss deshalb sorgfältig auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben geachtet werden.

Grundsätzlich ist jeder Geschäftsführer zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung berechtigt (§ 49 Abs. 1 GmbHG). Dies gilt auch dann, wenn eine Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat. Zudem kann jeder Gesellschafter, der über eine Beteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent verfügt, gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt der Geschäftsführer diesem Verlangen nicht nach, kann der Gesellschafter die Gesellschafterversammlung gemäß § 50 Abs. 3 GmbHG selbst einberufen (sog. Selbsthilferecht). Im Gesellschaftsvertrag kann weiteren Personen die Befugnis zur Einberufung der Gesellschafterversammlung eingeräumt und/oder die gesetzlich vorgesehene Einberufungsbefugnis in sachlicher Hinsicht erweitert werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen war bisher umstritten, ob ein abberufener Geschäftsführer analog § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen darf, wenn er im Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung noch im Handelsregister eingetragen ist. Dies ist in der Praxis insbesondere dann relevant, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer im Rahmen eines Gesellschafterstreits in einer Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund abberufen wurde, das zuständige Registergericht die Eintragung der Beendigung des Geschäftsführeramtes wegen einer laufenden Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsklage jedoch zunächst ablehnt und

der abberufene Gesellschafter-Geschäftsführer in einer weiteren Gesellschafterversammlung die Abberufung des verbleibenden Geschäftsführers betreiben möchte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Eintragung der Abberufung in das Handelsregister lediglich deklaratorischen Charakter hat, die Abberufung also – sofern ein wichtiger Grund vorliegt – bereits mit Fassung des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses wirksam wird.

Teilweise wird eine analoge Anwendung mit der Begründung angenommen, zum Schutz des Rechtsverkehrs müsse es ausreichen, wenn nach der Registerlage eine Einberufungsbefugnis bestehe. Dies gelte zumindest dann, wenn ein Rechtsstreit über die Wirksamkeit der Abberufung des Geschäftsführers geführt werde. Die Gegenansicht verneint eine Einberufungskompetenz, da es an der für eine Analogie erforderlichen planwidrigen Regelungslücke im GmbH-Recht und an einer vergleichbaren Interessenlage fehle.

Dieser Auffassung schließt sich der BGH ausdrücklich an. Insbesondere die unterschiedlichen Interessenlagen bei einer AG einerseits und einer GmbH andererseits sprächen gegen eine entsprechende Anwendung von § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG auf eine GmbH. Anders als bei einer AG, bei der die Vorstandsmitglieder ohne Mitwirkung der Aktionäre durch den Aufsichtsrat bestellt werden, sei ein Gesellschafter einer GmbH in der Regel in die Bestellung der Geschäftsführer eingebunden. Daher bestehe kein Bedürfnis, die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung anhand des Handelsregisters überprüfen zu können.

BGH: Keine Einberufungsbefugnis des abberufenen Geschäftsführers auch bei Eintragung im Handelsregister

Fazit: Mit dem Urteil des BGH ist höchststrichterlich geklärt, dass ein wirksam abberufener GmbH-Geschäftsführer auch bei Fortbestand der Handelsregistereintragung nicht dazu befugt ist, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. In der Praxis wird ein abberufener Gesellschafter-Geschäftsführer, der die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen anstrebt, daher gemäß § 50 Abs. 1 GmbH die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen und ggf. das ihm zustehende Selbsthilferecht gemäß § 50 Abs. 3 GmbHG ausüben müssen. Gleichzeitig wird es durch das Urteil des BGH aus Sicht der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter zumindest in Bezug auf die Einberufungsbefugnis des abberufenen Gesellschafter-Geschäftsführers weniger bedeutsam, möglichst schnell eine Eintragung der Abberufung im Handelsregister zu erreichen.

Vertrauensentzug gegenüber Vorstandsmitgliedern in der AG

BGH, Urteil vom 15.11.2016 – II ZR 217/15

Dr. Michael Sörgel, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner
Standort: Düsseldorf
m.soergel@heuking.de



Dr. Patrick Müller, LL.M.

Rechtsanwalt, Senior Associate
Standort: Düsseldorf
p.mueller@heuking.dee



Sachverhalt

Zurückverweisung durch den BGH

Der Hauptversammlungsbeschluss einer AG, einem Vorstandsmitglied das Vertrauen zu entziehen, stellt einen wichtigen Grund zur Abberufung dar. Der BGH hat nun klargestellt, dass es auf die dem Vertrauensentzug zugrunde liegenden Umstände nicht maßgeblich ankommt. Das gelte auch, wenn sich die Gründe für den Vertrauensentzug als nicht zutreffend erweisen.

Der Aufsichtsrat einer AG kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds gemäß § 84 Abs. 3 Satz 1 AktG widerrufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht. Ein solcher Grund ist gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG unter anderem im Falle eines Vertrauensentzugs durch die Hauptversammlung gegeben, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unrichtigen Gründen entzogen worden ist. Der BGH hat diese gesetzlichen Vorgaben nun in seinem Urteil vom 15. November 2016 konkretisiert.

In dem zugrunde liegenden Fall wurde dem Vorstand in einer außerordentlichen Hauptversammlung das Vertrauen entzogen. Der Vorstand hatte in die Angebotsunterlagen der AG im Zusammenhang mit dem Bau eines Großflughafens bestimmte Informationen nicht aufgenommen. Noch am Tag der Hauptversammlung beschloss der Aufsichtsrat den Widerruf der Vorstandsbestellung. Der Vorstand reichte gegen den Abberufungsbeschluss Feststellungsklage mit der Begründung ein, dass der Widerruf unsachlich und ohne Nennung konkreter Gründe willkürlich sei.

Der BGH hat das Verfahren in der Revisionsinstanz zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Zur Begründung führt der BGH aus, dass ein Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung nicht schon dann offenbar unsachlich oder willkürlich sei, wenn sich die Gründe für den Vertrauensentzug als nicht zutreffend erweisen. Der wichtige Grund für den Bestellungs Widerruf liege vielmehr allein in der Tatsache des Vertrauensentzugs durch die Hauptversammlung. Dies wiederum erfordere weder ein pflichtwidriges, noch ein schuldhaftes Vorstandsverhalten.

Gelange die Hauptversammlung zu der Auffassung, dass ein Vorstand wegen bestimmter Vorgänge nicht mehr tragbar sei, lasse sich dem darauf beruhenden Vertrauensentzug auch dann

nicht die Bedeutung eines wichtigen Grundes gemäß des Ausschlussstatbestands des § 84 Abs. 3 2 Alt. 3 AktG absprechen, wenn dem Vorstandsmitglied kein Vorwurf zu machen war.

Der BGH verweist auf den Wortlaut der Norm, wonach der Widerruf einer Bestellung wegen Vertrauensentzugs ausnahmsweise nur dann ausscheide, wenn dieser Entzug aus offenbar unsachlichen Gründen erfolgt sei. Dies sei nur im Falle eines rechtswidrigen, etwa willkürlichen sitten- bzw. treuwidrigen, Entzugs des Vertrauens der Fall. Für den Beweis dieses Ausnahmetatbestandes sei wiederum das betroffene Vorstandsmitglied beweispflichtig. Der Vertrauensentzug sei allerdings nach Auffassung des BGH schon dann nicht willkürlich, wenn die Hauptversammlung ohne Willkür (irrtümlich) davon ausgehen durfte, dass sachliche Gründe für den Vertrauensentzug vorliegen.

Der BGH bestätigte zudem, dass ein Hauptversammlungsbeschluss, mit welchem einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen wird, keiner Begründung bedarf. Zur Begründung wird auf die Grundregel verwiesen, dass ein Hauptversammlungsbeschluss grundsätzlich keiner Begründung bedarf. Dem Wortlaut des § 84 Abs. 3 AktG lasse sich insofern auch keine diesbezügliche Ausnahme entnehmen.

Auch eine vorherige Anhörung des Vorstands sei nach Ansicht des BGH keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Widerruf der Vorstandsbestellung. Insbesondere fänden die arbeitsrechtlichen Rechtsprechungsgrundsätze zur Verdachtskündigung keine Anwendung auf den Bestellungswiderruf, wenn dieser nicht wegen dem Verdacht einer Straftat, sondern allgemein aufgrund nicht länger bestehendem Vertrauen in das Vorstandsmitglied erfolgt.

Ausschluss des Widerrufs nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit

Keine Begründung erforderlich

Anhörung des Vorstands nicht erforderlich

Fazit: Der BGH präzisiert mit dieser Entscheidung die Grundsätze für den Widerruf einer Vorstandsbestellung wegen Vertrauensentzugs und schafft damit mehr Rechtssicherheit. Im Fokus dieser Entscheidung steht die Auffassung des BGH, dass ein bestehendes Vertrauensverhältnis essentiell für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen einer AG ist. Entzieht die Hauptversammlung dem Vorstand dieses Vertrauen, unterliegt diese Entscheidung keinem Begründungszwang. Auch eine vorherige Anhörung des Vorstands ist nicht erforderlich.

Einwurf-Einschreiben als eingeschriebener Brief iSd § 21 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

BGH, Urteil vom 27.9.2016 – II ZR 299/15,
NZG 2016, 1417

Dr. Sebastian Stindt

Rechtsanwalt, Senior Associate
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Standort: Köln
s.stindt@heuking.de



Einwurf-Einschreiben erfüllt formale Anforderungen an Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefs

Einwurf-Einschreiben ist dem Übergabe-Einschreiben zumindest gleichwertig bzgl. des Sinn und Zwecks der Regelung

Verlangt das Gesetz die Zustellung von Erklärungen „mittels eingeschriebenen Briefs“, so war bislang umstritten, ob auch die Form des Einwurf-Einschreibens diesem gesetzlichen Zustellungserfordernis genügt. Dies hat der BGH nunmehr für die Zahlungsaufforderung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 GmbHG im Ausschließungsverfahren wegen verzögerter Einlagezahlungen bejaht.

In einer Reihe von GmbH-, aktien- und umwandlungsrechtlichen Vorschriften wird die Zustellung von Erklärungen „mittels eingeschriebenen Briefs“ verlangt. So bestimmt beispielsweise § 51 Abs. 1 Satz 1 GmbHG, dass die Einberufung der Generalversammlung der GmbH durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe erfolgt. Mit Blick darauf, dass die Deutsche Post AG (ebenso wie weitere lizenzierte Zustellunternehmen) neben dem klassischen Übergabe-Einschreiben seit 1997 auch das Einwurf-Einschreiben anbietet, war bislang umstritten, ob auch die Form des Einwurf-Einschreibens dem gesetzlichen Zustellungserfordernis mittels eingeschriebenen Briefs genügt.

In seinem Urteil vom 27. September 2016 hat der BGH nunmehr für einen der gesetzlich geregelten Fälle, nämlich die erneute Aufforderung zur Einlageleistung im Ausschließungsverfahren im Fall der verzögerten Einzahlung von Einlagen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 GmbHG (Kaduzierung), entschieden, dass ein Einwurf-Einschreiben der Deutschen Post AG den formalen gesetzlichen Anforderungen genügt.

Der Gesetzeswortlaut erfordere nur die Zahlungsaufforderung mittels „eingeschriebenen Briefs“, also generell per Einschreiben. Sowohl das Einwurf-Einschreiben als auch das Übergabe-Einschreiben unterfallen diesem Oberbegriff.

Zudem sei das Einwurf-Einschreiben dem Übergabe-Einschreiben bei einer Gesamtbetrachtung der Vor- und Nachteile der beiden Versendungsarten in Bezug auf Sinn und Zweck der Norm, nämlich (i) der Zugangssicherung und (ii) der Sicherung der Beweisführung, zumindest gleichwertig. Für den Zugang des Schreibens genüge es, wenn dieses so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu neh-

men. Dies sei beim Einlegen in den Briefkasten des Empfängers der Fall.

Auch der Gesetzeszweck der Beweissicherung werde bei Verwendung des Einwurf-Einschreibens der Deutschen Post AG gewährleistet. Die Möglichkeit der Zugangskontrolle für die Gesellschaft als Absender könne anhand der Sendungsnummer des Einlieferungsbelegs und eines reproduzierbaren Auslieferungsbelegs erfolgen. Bei Vorlage dieser beiden Belege streite für den Absender ein Anscheinsbeweis dafür, dass die Sendung durch Einlegen in den Briefkasten bzw. das Postfach zugegangen ist, wenn das vorgeschriebene Verfahren bei der Ablieferung eingehalten wurde.

Mit seiner Entscheidung hat der BGH nunmehr Rechtssicherheit geschaffen. Die Argumentation des BGH dürfte mit Blick auf den Regelungszweck des Formerfordernisses „mittels eingeschriebenen Briefs“ auch auf andere Vorschriften, die dieses Zustellungserfordernis vorsehen, insbesondere auf die Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 GmbHG, übertragbar sein. Wie vom BGH dargelegt stellt auch die Verwendung des Einwurf-Einschreibens sicher, dass der Zeitpunkt der Erklärungsabgabe und der Zugang beim Adressaten ausreichend dokumentiert und die besondere Bedeutung der Sendung hervorgehoben wird.

Gesetzeszweck der Beweissicherung auch bei Einwurf-Einschreiben erfüllt

BGH schafft Rechtssicherheit

Argumentation auf andere Vorschriften übertragbar

Fazit: Verlangt das Gesetz die Zustellung einer Erklärung mittels eingeschriebenen Briefs ist mit Blick auf das vorliegende Urteil künftig generell zu erwägen, die Form des Einwurf-Einschreibens zu wählen. Zu beachten ist dabei, dass für den Beweis des Zugangs der Sendung nicht allein der Einlieferungsbeleg, sondern auch die Reproduktion des Auslieferungsbelegs vorzulegen ist. Allein dann streitet – bei unterstelltem ordnungsgemäßigem Zustellverfahren durch den Postmitarbeiter – ein Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Sendung durch Einlegen in den Briefkasten oder das Postfach dem Empfänger zugegangen ist.

Aktuelle Transaktionen: Portfolioverkauf von Insolvenzforderungen

Finn-Michael Liebscher

Rechtsanwalt, Salaried Partner

Standort: Frankfurt

f.liebscher@heuking.de



Wirtschaftlicher Hintergrund

In jüngerer Zeit gelangen Portfolien notleidender Kredite (non-performing loans, NPL) auf den Markt, die nahezu ausschließlich aus Forderungen bestehen, die sich gegen Schuldner richten, über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Bei diesen Portfolien ergeben sich im Vergleich zu üblichen NPL-Transaktionen gewisse Besonderheiten, die beachtet werden sollten.

Der Wert der Insolvenzforderungen bestimmt sich für die Erwerber nach den noch vorhandenen Sicherheiten und nach der erwarteten Insolvenzquote. Das Pricing nach den Sicherheiten ist für NPL-Portfolien typisch. Die Besonderheit bei Insolvenzforderungen ist jedoch, dass die Sicherheiten nicht durch die Servicing-Einheiten des Käufers realisiert werden, sondern die Verwertung in der Regel durch den Insolvenzverwalter erfolgt, welcher aus dem Verwertungserlös bestimmte prozentuale Pauschalen erhält (vgl. §§ 170 171 InsO).

Bei der Insolvenzquote wird keineswegs ein Durchschnittswert (z. B. 5 Prozent) einer erwartbaren Quote angesetzt, sondern die Investoren bewerten im Detail das jeweilige Engagement. Im Einzelfall kann es danach sein, dass die erwartete Insolvenzquote weit höher ist als die übliche Durchschnittsquote, so dass die Investoren auch bereit sind, einen höheren Preis anzusetzen. Auch der Zeitpunkt des Zuflusses des erwarteten Erlöses bei den Investoren spielt eine Rolle, da die erst nach Abschluss der Insolvenzverfahren eingehenden Erlöse auf den Zeitpunkt des Portfolioerwerbs abgezinst werden müssen. Ist mithin absehbar, dass ein Insolvenzverfahren kurzfristig abgeschlossen werden kann oder vorzeitig Abschlagszahlungen gezahlt werden könnten, wird dies meist eine höhere Bewertung der Forderung rechtfertigen.

Besondere Gestaltung der Gewährleistungen

Bei einem Portfolio mit Insolvenzforderungen sollten insbesondere die bei NPL-Transaktionen gängigen Bestandsgarantien für die Forderungen modifiziert werden. Bei Insolvenzforderungen, die bereits zur Tabelle angemeldet wurden, ist eine übliche Bestandsgarantie für die Nominalhöhe der verkauften Forderung nicht sinnvoll, soweit die Forderung nicht in der angemeldeten Höhe festgestellt wurde. Die Eintragung der angemeldeten Forderung in die Insolvenztabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil

(§§ 178 Abs. 3, 201 Abs. 2 InsO). Etwaige Einwendungen gegen die Forderung, die dazu geführt haben, dass die Forderung nicht in der vollen angemeldeten Höhe, sondern gegebenenfalls in niedrigerer Höhe zur Tabelle festgestellt wurde, wurden bereits im Feststellungsverfahren berücksichtigt. Bei zur Insolvenztabelle festgestellten Forderungen sollte der Bestand daher nur in der Höhe garantiert werden, wie diese jeweils zur Tabelle festgestellt wurde, auch wenn es dann letztlich nur noch um Umstände gehen kann, welche die Rechtskraftwirkung der Eintragung in die Tabelle entwerten. Sofern und soweit die Forderungen nach Anmeldung zur Tabelle bestritten worden sind, sollte – aus Sicht des Verkäufers – möglichst gar keine Bestandsgarantie abgegeben werden, da in diesen Fällen schon bei Vertragsschluss fraglich ist, ob die betreffenden Forderungen in der verkauften Höhe bestehen bzw. durchsetzbar sind. Bei solchen bestrittenen Forderungen ist es dann Sache des Käufers, welchen Wert er diesen Forderungen noch beimisst.

Es sollte konkret geregelt werden, wer die Risiken aus einer Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO) der verkauften Forderungen und/oder der für diese bestellten Sicherheiten trägt. Interessengerecht wird es in der Regel sein, dass der Käufer jegliche Risiken aus einer nach dem Stichtag erfolgenden Insolvenzanfechtung der Kaufgegenstände (Forderungen und Sicherheiten) trägt. Den Verkäufer sollte in diesem Fall keine Haftung treffen, insbesondere nicht, wenn infolge einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung eine Sicherheit für eine verkaufte Forderung ganz oder teilweise nicht durchgesetzt werden kann oder zurückzugewähren ist (§ 143 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Soweit den Verkäufer das Risiko einer Insolvenzanfechtung trifft (für die Zeit vor dem Stichtag), besteht für den Käufer möglicherweise ein Anreiz, den Insolvenzverwalter dazu zu bringen, Ansprüche aus Insolvenzanfechtung gegen den Verkäufer geltend zu machen, um so die Quote für die Insolvenzgläubiger – und damit auch den Käufer – zu erhöhen. Auch insoweit besteht Regelungsbedarf im Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer. Eine Lösungsmöglichkeit besteht darin, im Kaufvertrag vorzusehen, dass der Käufer die Erhöhung seiner Quote, die sich daraus ergibt, dass der Insolvenzverwalter vom Verkäufer vor Insolvenzeröffnung erlangte Zahlungen oder Verwertungserlöse erfolgreich anfecht, an den Verkäufer erstatten muss. Damit ist sichergestellt, dass der Käufer nicht von einer Insolvenzanfechtung profitiert und keinen Anreiz hat, entsprechend auf den Insolvenz-

Risiko Insolvenzanfechtung

verwalter einzuwirken. Dabei sollte die Erstattungspflicht des Käufers nicht vom Nachweis einer tatsächlichen Einflussnahme des Käufers auf den Insolvenzverwalter abhängen, da diese kaum zu beweisen sein wird. Da der Schaden des Verkäufers aber weit höher sein könnte als der ggf. geringfügige Mehrerlös für den Käufer aus der Quotenerhöhung, sollte jedenfalls aus Verkäufersicht weiter vorgesehen werden, dass der Käufer dem Verkäufer sämtliche weiteren Schäden aus einer vom Käufer zumindest mitveranlassten Anfechtung zu ersetzen hat (insbesondere den Schaden aus einer Rückgewähr von erhaltenen Zahlungen oder Sicherheitenerlösen).

Modifikationen durch Insolvenzplan

Im Rahmen eines Insolvenzplanes ist denkbar, dass nach dem Verkauf Forderungen gekürzt oder Sicherheiten modifiziert werden (siehe §§ 223 Abs. 2, 224 InsO). Es sollte diesbezüglich klargestellt werden, dass der Verkäufer für solche Änderungen oder Kürzungen nicht haftet.

Pflichten im Insolvenzverfahren

Es sollte ferner festgelegt werden, dass den Verkäufer im Hinblick auf den Fortgang des Insolvenzverfahrens nach Übertragung des Portfolios keinerlei Verhaltenspflichten treffen (etwa für form- und fristgerechte Forderungsanmeldungen oder das Betreiben der Feststellung einer Forderung zur Tabelle, etc.).

Fazit: Portfolien von Insolvenzforderungen erfordern als Verkaufsgegenstand besondere kaufvertragliche Regelungen, die sich von üblichen Bestimmungen in NPL-Kaufverträgen unterscheiden. Dazu gehört die abweichende Gestaltung der Garantien für insbesondere den rechtlichen Bestand von Forderungen sowie die spezifische Regelung der Anfechtungsrisiken, einschließlich des Schutzes gegen eine nachteilige Einflussnahme des Käufers auf den Insolvenzverwalter zur Erhöhung der Insolvenzquote. Sonstige insolvenzrechtliche Risiken sollten ebenfalls ausdrücklich geregelt werden, wie etwa die Forderungskürzung im Rahmen eines Insolvenzplans. Weiter sollten die Verhaltenspflichten im Insolvenzverfahren festgelegt werden.

Die Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 1, 4 AktG werden nur dann ordnungsgemäß erfüllt, wenn die Gesellschaft nicht korrigierend eingreifen muss. Andernfalls ist nach § 20 Abs. 7 AktG die Ausübung der Rechte aus den Aktien ausgeschlossen. Der Zweck der Mitteilungspflichten ist auf die Publikation nach § 20 Abs. 6 AktG ausgerichtet. Die schriftliche Mitteilung muss nach Form und Inhalt vom Vorstand auch als Mitteilung im Sinne von § 20 AktG erfasst werden können. Eine Mitteilung vor Erwerb der Beteiligung ist zur Erfüllung der Mitteilungspflicht grundsätzlich nicht geeignet.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der aktienrechtlichen Mitteilungspflichten gemäß § 20 AktG bereitet in der Praxis auch professionellen Anlegern wie etwa Banken oder börsennotierten Unternehmen Schwierigkeiten. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten hat weitreichende Folgen. Gemäß § 20 Abs. 7 AktG droht insbesondere der Verlust des Dividendenbezugsrechts. Daher sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Mitteilung stets vor Übersendung zu prüfen. Im Falle der Beherrschung des Aktionärs durch eine oder mehrere Gesellschaften droht auch bei Verletzung deren Mitteilungspflichten der Verlust des Dividendenbezugsrechts. Der Aktionär sollte also die herrschenden Unternehmen zur Erteilung von ordnungsgemäßen Mitteilungen anhalten und sich über die Einhaltung der Mitteilungspflichten erkundigen. Dies gilt selbst dann, wenn das herrschende Unternehmen im Ausland ansässig ist.

In dem Revisionsverfahren machte die Klägerin Dividendenrückzahlungsansprüche aus § 62 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 7 AktG geltend. Hintergrund war die gerügte Verletzung von Meldepflichten aus § 20 Abs. 1, 4 AktG. Die Beklagte erwarb gegen Ende des Jahres 2002 sämtliche Aktien der Klägerin. Der Verkauf der Aktien bedurfte nach der Satzung der Klägerin der Zustimmung der Hauptversammlung. Mitte Dezember 2002 wurde der Klägerin ein Kaufvertragsentwurf übersandt. In dem Entwurf wurde darauf hingewiesen, dass der Verkauf und die Übertragung mit Wirkung zum 31. Dezember 2002 erfolgen sollen, die Beklagte alleinige Aktionärin der Klägerin sei und die Hauptversammlung satzungsgemäß die Zustimmung zur Übertragung der Aktien beschlossen habe. Knapp drei Jahre danach teilte die Beklagte dem Vorstand der Klägerin unter Hinweis auf § 20 Abs. 4 AktG

Strenge Mitteilungspflichten beim Erwerb von Aktien einer nicht börsennotierten AG

BGH, Urteil vom 5.4.2016, II ZR 268/14



Dr. Christoph Froning, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner
Standort: Hamburg
c.froning@heuking.de



Dr. Ullrich Schlichtherle

Rechtsanwalt, Associate
Standort: Hamburg
u.schlichtherle@heuking.de

Sachverhalt

schriftlich mit, dass ihr unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der Klägerin gehöre. Kurz darauf erstattete eine ausländische Gesellschaft, von welcher die Beklagte beherrscht wurde, eine schriftliche Mitteilung dahingehend, dass ihr mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der Beklagten gehöre. In der Mitteilung wurde auch darauf hingewiesen, dass ihre Beteiligung über eine dreistöckige Beteiligung, die ihr nach § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen sei, erfolgt. Die drei weiteren an der Klägerin mittelbar beteiligten Gesellschaften erteilten keine Mitteilungen.

Entwurf eines Aktienkauf- und Übertragungsvertrages stellt keine Mitteilung dar

Der BGH führte aus, dass die Vorlage des Kaufvertragsentwurfes keine Mitteilung i.S.d. § 20 Abs. 4 AktG darstellt. Denn der vorgesehene Aktienwerb hing noch von der Zustimmung der Hauptversammlung der Klägerin und darüber hinaus von dem endgültigen Vertragsabschluss ab. Dieser kann sich aus dem bloßen Entwurf naturgemäß nicht ergeben. Auch der Umstand, dass die Klägerin den Erwerbsvorgang weiter beobachten und dessen erfolgreichen Abschluss selbst feststellen konnte, ändert daran nichts. Tatsachen, die die Gesellschaft zwar selbst feststellen, der Mitteilung aber nicht entnehmen kann, sind bei der Prüfung, ob die Mitteilung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, nicht zu berücksichtigen.

Der abgeschlossene Aktienkauf- und Übertragungsvertrag stellt nur eine Mitteilung dar, wenn er die Anforderung an diese erfüllt

Auch die Vorlage des unterschriebenen Kauf- und Abtretungsvertrags reicht als solche nicht zur Erfüllung der Mitteilungspflicht aus. Die ist nur dann anders, wenn ein (eigenständiges) Übersendungsschreiben beigefügt ist, welches die aktienrechtlichen Anforderungen an eine Mitteilung nach § 20 AktG erfüllt. Denn ein Kauf- und Übertragungsvertrag stellt keine schriftliche (§ 126 BGB) Mitteilung gem. § 20 Abs. 4 AktG dar, da die Vertragsurkunde selbst keine Mitteilung ausweist.

Eine Mitteilung kann nur im Erwerbszeitpunkt oder nach Erwerb erfolgen

Zudem wäre die Vorlage der Vertragsurkunde im entschiedenen Fall auch vor der Übertragung der Aktien erfolgt. Nach dem Wortlaut von § 20 Abs. 4 AktG hat die Mitteilung aber zu erfolgen, „sobald“ die Mehrheitsbeteiligung dem Mitteilungspflichtigen gehört. Eine bereits vor dem Erwerb erfolgte Mitteilung ist mithin zur Erfüllung der Mitteilungspflicht grundsätzlich nicht geeignet. Andernfalls würde der Gesellschaft eine Überwachungspflicht auferlegt werden. Das soll jedoch durch die gesetzliche Ausgestaltung der Mitteilungspflicht gerade vermieden werden. Die Rechtssicherheit gebietet eine klare und eindeutige Handhabung der Mitteilungspflichten aus § 20 AktG.

Schließlich hat der BGH noch für die erneute Entscheidung durch das Berufungsgericht Hinweise im Hinblick auf die unterbliebenen Mitteilungen der drei weiteren, die Beklagte beherrschenden Gesellschaften erteilt: Auch die Verletzung von Mitteilungspflichten der mittelbar beteiligten Gesellschaften führt im Zweifel zum Verlust des Dividendenbezugsrechts. Das Verschulden der mitteilungspflichtigen Erwerberin wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der AG etwaige Versäumnisse vorzuwerfen wären. Diese ist im Verhältnis zu den Aktionären nicht für die Erfüllung deren Mitteilungspflichten verantwortlich. Das Berufungsgericht hat auch zu prüfen, ob die Beklagte besonderen Erkundigungspflichten hinsichtlich der Mitteilung der mittelbar beteiligten Gesellschaften unterliegt. Es ist vom Berufungsgericht auch zu prüfen, ob ihr sogar bei der Anwendung von § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG die Kenntnisse und die Kenntnismöglichkeiten der über sie mittelbar an der Klägerin beteiligten Unternehmen zuzurechnen sind. Dadurch sollen Wertungswidersprüche vermieden werden, die sich bei der Anwendung von § 62 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 7 AktG sonst ergeben könnten. Dies ist unabhängig von der Darlegungs- und Beweislast der Klägerin für die Verletzung der Mitteilungspflichten der mittelbar beteiligten Gesellschaften zu prüfen.

Auch die Verletzung der Mitteilungspflicht durch mittelbar beteiligte Unternehmen führt im Zweifel zum Rechtsverlust des Aktionärs

Fazit: Hinsichtlich der Erfüllung der aktienrechtlichen Mitteilungspflichten werden strenge Maßstäbe angelegt. Eine Mitteilung i.S.d. § 20 AktG muss eindeutig als solche verifizierbar sein. Aus diesem Grund sollte eine Mitteilung auch als solche überschrieben sein und deutlich auf den mitteilungsbedürftigen Tatbestand nach § 20 AktG hinweisen. Verletzt im Rahmen einer Beteiligungskette auf Seiten des Aktionärs nur eine der mittelbar beteiligten Gesellschaften ihre Mitteilungspflicht, führt dies im Zweifel zum Verlust der Aktionärsrechte des unmittelbaren Aktionärs, also auch zum Verlust des Dividendenbezugsrechts. Ungeklärt ist weiterhin, ob dem unmittelbaren Aktionär Erkundigungspflichten hinsichtlich der Mitteilung der mittelbar beteiligten Gesellschaften obliegen. Noch weitergehend könnten sogar etwaige Kenntnisse oder Kenntnismöglichkeiten dieser Gesellschaften von der Verletzung ihrer Mitteilungspflichten zuzurechnen sein.

Aus der Praxis

Gesellschaftsrecht/M&A

Heuking Kühn Lüer Wojtek bietet regelmäßig Veranstaltungen zu aktuellen rechtlichen Themen an. Darüber hinaus halten unsere Anwälte Vorträge auf Fachkonferenzen und Veranstaltungen der führenden Industrie. Folgend finden Sie eine Auswahl an Neuigkeiten und Veranstaltungen unserer Sozietät. Eine stets aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Internetseite unter www.heuking.de.

Neuigkeiten

Heuking Kühn Lüer Wojtek sponsert Rheinland-Pitch-Finale in Düsseldorf

Als Partner des STARTPLATZ Düsseldorf förderte Heuking Kühn Lüer Wojtek das Sommer Finale des Rheinland-Pitches. Am 22. Juni durften sich junge Unternehmer bei dem Startup-Event einer hochkarätigen Jury präsentieren. Dr. Kirsten Thiergart, Rechtsanwältin bei der wirtschaftsberatenden Kanzlei, war Mitglied in der Expertenjury.

Start-ups starten mit Heuking Kühn Lüer Wojtek durch

Am 8. und 9. Mai 2017 kamen rund 100 Teilnehmer zu den Veranstaltungen im Rahmen der Start-up Woche (5. bis 12. Mai 2017) in die Räumlichkeiten von Heuking Kühn Lüer Wojtek nach Düsseldorf. Die jungen Gründer informierten sich bei den Rechtsanwälten der Kanzlei in verschiedenen Workshops zu den Themen „Rechtssicher online aktiv“, „Rechtsformen für dein Business“, „So schützt du deine Ideen“, „Steuerliche Stolperfallen steuern“ und „Als Arbeitgeber richtig agieren“.

M&A Boutique CORSO Rechtsanwälte schließt sich dem Kölner Büro von Heuking Kühn Lüer Wojtek an

Mit dem Private-Equity-Anwalt Dr. Andreas Lenz und den Corporate-Anwälten Dr. Vera Randel und Bastian Rieck hat sich das gesamte Corporate Team der Kölner M&A-Boutique CORSO Rechtsanwälte LLP zum 1. Juni 2017 Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln angeschlossen. Lenz ist im Kölner Büro als Equity Partner tätig und verstärkt die am Kölner Standort bereits gut ausgebauten Bereiche Private Equity und Corporate/M&A. Randel ist als Salaried Partnerin vor allem im Bereich Corporate/Corporate Litigation tätig. Rieck hat seinen Fokus an den Schnittstellen der Bereiche Corporate/M&A zum Immobilienrecht und zum Insolvenzrecht.

Heuking Kühn Lüer Wojtek gehört laut dem Nachrichtenmagazin Focus zu den herausragenden Steuerkanzleien 2017 im Bereich Umwandlungen und M&A. Bereits zum vierten Mal in Folge hat Focus die besten Kanzleien für Steuerrecht bundesweit ermittelt.

Mit der Auszeichnung Top Steuerkanzlei 2017 würdigt Focus die hohe Fachkompetenz und Expertise der Sozietät im Bereich Umwandlungen und M&A. Focus hatte Heuking Kühn Lüer Wojtek bereits 2016 als Top Wirtschaftskanzlei im Bereich Steuerrecht ausgezeichnet.

**Top Steuerkanzlei 2017 –
Focus kürt Heuking Kühn
Lüer Wojtek im Bereich Umwandlungen
und M&A**

Veranstaltungshinweise

Vergaberecht für Anfänger

1. September 2017,

Heuking Kühn Lüer Wojtek Düsseldorf

Heuking Kühn Lüer Wojtek und der Behörden Spiegel laden herzlich zu dem Seminar „Vergaberecht für Anfänger“ ein. Es richtet sich vor allem an diejenigen, die neu in der Beschaffungsstelle oder in der Einkaufsabteilung sind und bisher wenig über die Welt der europaweiten Vergaben und der nationalen Ausschreibungen wissen. Diese Themen werden auf der Veranstaltung behandelt:

- Vergaberecht – Was soll das überhaupt und warum gibt es so viele Vergaberechte in Europa, im Bund, in den Ländern?
 - Welche Vorschriften gehören zu welchen Verfahren? Wer muss was wo ausschreiben?
 - Welche Prinzipien sind wichtig? Welche Rechte und Pflichten haben Auftraggeber und Bieter?
 - Wie läuft ein typisches Vergabeverfahren?
 - Welches sind die 10 häufigsten Fehler im Vergabeverfahren?
 - Was passiert, wenn das Vergaberecht verletzt wird? Wie kann man sich aus Pannen „retten“?
-

Das Aufsichtsratsmandat im öffentlichen Unternehmen

24. November 2017,

Heuking Kühn Lüer Wojtek Düsseldorf

Für ihre Tätigkeit in einem öffentlichen Unternehmen benötigen Aufsichtsratsmitglieder neben branchenspezifischem Wissen verlässliche Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen im Spannungsfeld zwischen Gesellschaftsrecht und öffentlichem Auftrag, um Entscheidungen sicher treffen zu können. Gemeinsam mit dem Behörden Spiegel lädt Heuking Kühn Lüer Wojtek zu der Veranstaltung „Das Aufsichtsratsmandat im öffentlichen Unternehmen“ ein. Folgende Themen werden besprochen:

- Rechtsrahmen – Handlungsspielräume und Risiken zwischen Gesellschaftsrecht und Kommunalrecht
- Der Aufsichtsrat in der Praxis der Kommune
- Regelungen zur Unternehmensüberwachung
- Best Practice – Spielräume und Fallstricke in der Praxis
- Zivil- und strafrechtliche Risiken

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhalts gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

www.heuking.de

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Dr. Martin Imhof
bei den Rechtsanwälten und Steuerberatern Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf

Diese und alle weiteren Ausgaben des Newsletters Gesellschaftsrecht, M&A
finden Sie im Internet unter www.heuking.de/ueber-uns/newsletter.html



Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0
F +49 30 88 00 97-99

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz
T +49 371 38 203-0
F +49 371 38 203-100

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln
T +49 221 20 52-0
F +49 221 20 52-1

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00
F +49 211 600 55-050

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31-0
F +49 89 540 31-540

Brüssel

Rue Froissart 95
1040 Brüssel/Belgien
T +32 2 646 20-00
F +32 2 646 20-40

Frankfurt

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61-415
F +49 69 975 61-200

Stuttgart

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0
F +49 711 22 04 579-44

Zürich

Bahnhofstrasse 3
8001 Zürich/Schweiz
T +41 44 200 71-00
F +41 44 200 71-01